

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde

Bassersdorf

Synoptische Darstellung der Anpassungen aus der Vernehmlassung und Vorprüfung

Einleitung

Die vorliegende **synoptische Darstellung** gibt Auskunft darüber, welche **Unterschiede zwischen der bisherigen Gemeindeordnung und dem Vernehmlassungsentwurf der neuen Gemeindeordnung** bestanden und wie die **Vernehmlassungs- und Vorprüfungsrückmeldungen** berücksichtigt wurden.

Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt verschiedene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht. Allerdings handelt es sich um eine unvollständige Aufzählung, da sich beispielsweise Aufgaben und Kompetenzen aus verschiedenen Gesetzen ergeben. Der Gemeinderat hat daher im vorliegenden Entwurf auf die **Wiederholung von Bestimmungen übergeordneter Gesetze** (z. B. Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Volksschulgesetz) weitgehend verzichtet. Die Gemeindeordnung wird weitgehend auf die notwendigen Bestimmungen reduziert.

Die **Finanzkompetenzen** bleiben unverändert. Sie sind einerseits im Text der Gemeindeordnung und andererseits auch im Anhang ersichtlich.

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde Bassersdorf und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die grundsätzliche Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p>2 Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsreglementen der weiteren Organe geregelt. Das Organisationsreglement wird publiziert.</p>	Unverändert
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Die politische Gemeinde Bassersdorf bildet zusammen mit der Schule eine Einheitsgemeinde.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Bassersdorf und Baltenswil bilden die Politische Gemeinde Bassersdorf. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p>Überarbeiteter Artikel 2:</p> <p>1 Bassersdorf bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>2 Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p> <p>Ergänzung, damit klar ist, dass die Aufgaben der gesamten Volksschule (Unter-, Mittel- und Oberstufe) wahrgenommen werden.</p>
<p>Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Bassersdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>		Unverändert
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
A. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
<p>Art. 4 Wählbarkeit</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die*der Friedensrichter*in, die*der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p>	<p>Art. 3 Politische Rechte</p> <p>1 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den</p>	Inhaltlich unverändert

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
	<p>Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>² Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>⁴ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p>	
B. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahl und -abstimmung	
<p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Die*der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident*in und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. Mitglieder der Schulpflege, 3. Mitglieder der Sozialbehörde, 4. Präsident*in und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. Friedensrichter*in. 	<p>Art. 6 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates 2. die Mitglieder der Schulpflege, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten 4. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 5. <i>aufgehoben</i> 6. der Friedensrichter. 	<p>Anpassung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, <p>In Bassersdorf soll eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eingeführt werden (siehe Art. 37 ff. neue Gemeindeordnung)</p>
<p>Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 5 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p>

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
<p>² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p>Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln.</p> <p>² Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt.</p> <p>Konkretisierung der an der Urne zu wählenden Organe. Der Absatz 3 wurde neu formuliert und dem Gesetz über die politischen Rechte angepasst.</p>
<p>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung 2. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17. 	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p> <p>Verbesserte Formulierung.</p>

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
<p>Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>		
<p>Art. 8 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p> <p>³ Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung, 2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung, 3. die Festsetzung und Änderung <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplans - der Bau- und Zonenordnung - des kommunalen Erschliessungsplans - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, 	<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung 2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung 3. die Festsetzung und Änderung <ul style="list-style-type: none"> – des kommunalen Richtplans – der Bau- und Zonenordnung – des Erschliessungsplans – von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen 	<p>Anpassung Absatz 2:</p> <p>... bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p> <p>Nur Entscheide der Gemeindeversammlung können dem fakultativen Referendum unterstehen. Da Einbürgerungen in die Kompetenz der Exekutive (Gemeinderat) fallen, kann "sowie Einbürgerungen" gestrichen werden.</p>

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
4. die Genehmigung der Abrechnung von Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.	4. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.	
C. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
<p>Art. 9 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Rechtssätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalverordnung, 2. die Polizeiverordnung, 3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern, 4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), 5. das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser, 6. die Abfallverordnung, 7. die Bürgerrechtsverordnung, 8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, 9. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. 	<p>Art. 14 Rechtsetzungskompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalverordnung 2. die Entschädigungsverordnung 3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen 4. das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser und die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung 5. die Abfallverordnung 6. die Bürgerrechtsverordnung 7. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. 	<p>Anpassungen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Verordnung über die Abgabe von Trinkwasser, 7. die Bürgerrechtsverordnung, 9. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. <p>Künftig soll nur noch von Verordnungen und nicht mehr von Reglementen gesprochen werden. Die Bürgerrechtsverordnung wird an Anraten des kantonalen Gemeindeamtes gestrichen, da in einer Bürgerrechtsverordnung einzig die Gebühren der Einbürgerungen geregelt werden dürften. Diese Regelungen sind jedoch sinnvollerweise in der Gebührenverordnung (Art. 9 Ziff. 8 GO) zu verankern.</p>
<p>Art. 10 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des kommunalen Erschliessungsplans, 	<p>Art. 15 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den kommunalen Richtplan 2. die Bau- und Zonenordnung 3. den Erschliessungsplan 	Unverändert

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
<p>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.</p>	<p>4. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne</p> <p>5. die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt.</p>	
<p>Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind, 4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind, 5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Art. 13 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte 2. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung 3. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen 5. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9. 	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>3. ... wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt <u>und</u> die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.</p> <p>7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Abschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</p> <p>neu: Genehmigung des Geschäftsberichts.</p> <p>Aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen soll die vorberatende Gemeindeversammlung beibehalten werden. Zudem ist gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes in Ziffer 3 zu definieren, dass die Gemeindeversammlung Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge genehmigen muss, wenn einerseits hoheitliche Befugnisse abgegeben werden <u>und</u> (nicht "oder") die Ausgaben in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.</p>
<p>Art. 12 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 	<p>Art. 16 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Voranschlag, der auch Globalbudgets mit verbindlicher Leistungsumschreibung im Sinne der 	<p>Unverändert</p>

Entwurf nGO 2022 zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung	Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Anpassung nGO aus der Vernehmlassung / Vorprüfung (Begründungen in grüner Farbe)
<p>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000 bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,</p> <p>7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert mehr als CHF 500'000</p> <p>8. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'500'000</p> <p>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</p>	<p>kantonale Globalbudgetverordnung enthalten kann</p> <p>2. den Gemeindesteuerfuss</p> <p>3. die Jahresrechnung</p> <p>4. Bauabrechnungen aus Krediten, welche von der Gemeindeversammlung oder der Urne erteilt wurden</p> <p>5. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.</p> <p>Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der angefügten Tabelle Finanzkompetenzen festgehalten.</p>	
<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 13 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.</p>	<p>Art. 32 Ressortvorsteher und Ausschüsse</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäftsbereiche durch die zuständigen Gemeinderatsmitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest.</p> <p>² In diesen Ausschüssen führt in der Regel der Vorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilungen den Vorsitz.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>Art. 14 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der*des Verwaltungsdirektor*in und der Abteilungsleiter*innen, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.</p> <p>³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der*des Verwaltungsdirektor*in und der Abteilungsleiter*innen der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.</p> <p>Verdeutlichung, dass die Verwaltungsdirektorin resp. der Verwaltungsdirektor in der Funktion einer Gemeindeschreiberin resp. eines Gemeindeschreibers tätig ist.</p>
<p>Art. 15 Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder aller an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten, b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>¹ Die Mitglieder aller an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>Verzicht auf die Einschränkung, dass nur die an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen ihre Interessenbindungen offenlegen müssen.</p>
<p>B. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>	
<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die*der Präsident*in und die*der Schulpräsident*in inbegriffen.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>
<p>Art. 17 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p>	<p>Art. 22 Wahl- und Konstituierungskompetenzen</p> <p>1. Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte:</p> <p style="padding-left: 20px;">_ den ersten und den zweiten Vizepräsidenten</p>	<p>Anpassungen wie folgt:</p> <p>¹ Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p>

<p>² Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter – die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen – die Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse. <p>2. Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht – die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.) und in öffentlich-rechtlichen Organisationen soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden und anderen Organisationen – die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse – den Kommandanten der Feuerwehr – den Chef der Zivilschutzorganisation – den Chef des zivilen Gemeindeführungstabes. 	<ul style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission, d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>² Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.</p> <p>³ Die in Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten, neu zu besetzenden Kommissions- und Wahlbürositze werden frühzeitig über die Homepage der Gemeinde publiziert.</p> <p>Anpassung des Artikels aufgrund der Vernehmlassung und zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.</p>	<p>Art. 25 Rechtsetzungskompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Organisationsreglement – Geschäftsreglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für sich, seine Ausschüsse, die ihm unterstellten 	<p>Unverändert</p>

	<p>Verwaltungsabteilungen und die Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> – weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen – die Festsetzung der Tarife für die <ul style="list-style-type: none"> – Siedlungsentwässerung – Trinkwasserlieferung – Abfallentsorgung 	
<p>Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.</p> <p>² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden, 4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialbehörde), 5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist, 6. die Anstellung des Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist. 7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist, 8. den Abschluss von Verträgen zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche 	<p>Art. 23 Anstellungskompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitlichen Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>Art. 24 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt, sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 	<p>Anpassungen wie folgt:</p> <p>4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialbehörde);</p> <p>7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist,</p> <p>Die Sozialbehörde soll aufgrund der Vernehmlassung weiterhin als eigenständige Kommission geführt werden. Deshalb wird die bisherige Ziffer 4 gestrichen. In Ziffer 7 erfolgt die Präzisierung, dass Zusammenschlussverträge nur durch den Gemeinderat abgeschlossen werden können, wenn kein übergeordnetes Organ (inkl. Urnenabstimmung) dafür zuständig ist.</p>

<p>betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, 10. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, 11. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, 12. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen, 13. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, 14. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters. 	<ol style="list-style-type: none"> 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit er dafür zuständig ist 7. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit diese nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen sind 8. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt sind 9. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese 10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 11. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Dritten bei denen keine hoheitlichen Kompetenzen übertragen werden und soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind 12. die Übertragung des Betriebs von gemeindeeigenen Anlagen mittels Leistungsvereinbarung an eine private Trägerschaft 13. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	
	<p>Art. 26 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt 2. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeiterklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen, Werkleitungen sowie Kanalisation 3. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen 4. Stellungnahmen zu planungsrechtlichen Fragen von übergeordneter Bedeutung. 	

	<p>Art. 27 Kompetenzen im Bürgerrecht</p> <p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte soweit diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 2. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren 3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. 	
<p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, 5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen. Diese durch den Gemeinderat genehmigten Kreditabrechnungen sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000, 7. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis CHF 3'500'000 	<p>Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen</p> <p>Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der angefügten Tabelle Finanzkompetenzen festgehalten.</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, unterstellten Kommissionen, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der unterstellten Kommissionen, der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.</p> <p>Ergänzung, dass Delegationen von Finanzkompetenzen jeweils massvoll und stufengerecht erfolgen sollen und dass Finanzkompetenzen auch an die unterstellten Kommissionen delegiert werden können.</p>

<p>² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.</p>		
C. Schulpflege	4.3.2 Schulpflege	
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die*der Schulpräsident*in inbegriffen.</p> <p>² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 43 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p> <p>³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Präzisierung, dass das Schulpräsidium durch den Gemeinderat (im Rahmen der Konstituierung der Behörde) bestimmt wird.</p>
<p>Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		Unverändert
<p>Art. 23 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p>	<p>Art. 44 Wahl- und Konstituierungskompetenzen</p> <p>Die Schulpflege:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <ul style="list-style-type: none"> – den ersten und zweiten Vizepräsidenten – die Vorsitzenden und Mitglieder ihrer Bereiche – die Präsidenten und Mitglieder ihrer Ausschüsse. 2. wählt in freier Wahl 	Unverändert

	<ul style="list-style-type: none"> – die Präsidenten und Mitglieder ihrer Kommissionen – die Vertretungen der Schule in Zweckverbänden, in privaten und in öffentlich-rechtlichen Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind. 	
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.</p>		<p>Unverändert</p>
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.</p> <p>² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind 2. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist. 	<p>Art. 46 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Schulpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 2. der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben 3. die Vorberatung ihrer Geschäfte, die der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung unterliegen und die Antragstellung hierzu 4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist 7. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen im Schulbereich, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind 	<p>Anpassung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist, <p>Präzisierung, dass Zusammenschlussverträge nur durch die Schulpflege abgeschlossen werden können, wenn kein übergeordnetes Organ (inkl. Urnenabstimmung) dafür zuständig ist.</p>

	<p>8. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglementes sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen des Schulbereichs, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese die Schule betreffen und nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind</p> <p>10. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich</p> <p>11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme.</p>	
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr. <p>² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.</p> <p>³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.</p>	<p>Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen</p> <p>Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der angefügten Tabelle Finanzkompetenzen festgehalten.</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.</p> <p>Ergänzung, dass Delegationen von Finanzkompetenzen jeweils massvoll und stufengerecht erfolgen sollen.</p>

<p>Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens ein*e Schulleiter*in und mindestens eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die*der Abteilungsleiter*in Bildung hat als Schreiber*in der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 48 Vertretung der Lehrerschaft</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter pro Schule und ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens ein*e Schulleiter*in und mindestens eine Lehrperson mit beratender Stimme nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p>Präzisierung aufgrund des Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamtes</p>
<p>Art. 28 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der der durch das Volksschulgesetz geregelten Kompetenzen, teilweise oder ganz an Mitglieder der Schulpflege oder an Gemeindeangestellte delegieren.</p> <p>³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der der durch das Volksschulgesetz geregelten Kompetenzen, teilweise oder ganz an Mitglieder der Schulpflege, an Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und an Gemeindeangestellte delegieren.</p> <p>Ergänzung des Artikels, dass Aufgaben auch an Schulleiterinnen bzw. Schulleiter delegiert werden können.</p>
<p>D. Unterstellte Kommissionen</p>		
<p>Art. 29 Anzahl und Besetzung</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialbehörde 2. Baukommission 3. Grundsteuerkommission <p>² Die Sozialbehörde besteht inkl. Präsidium aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied des Gemeinderats.</p>		<p>Anpassungen wie folgt:</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialbehörde 2. Baukommission 3. Grundsteuerkommission <p>² Die Sozialbehörde besteht inkl. Präsidium aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied des Gemeinderats.</p>

<p>³ Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission, mit Ausnahme der Sozialbehörde, die Mitgliederzahl. Zudem regelt der Gemeinderat die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen.</p> <p>⁴ Die Wahl obliegt, mit Ausnahme der an der Urne zu wählenden Mitglieder der Sozialbehörde, dem Gemeinderat.</p>		<p>³ Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission, mit Ausnahme der Sozialbehörde, die Mitgliederzahl. Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Zudem regelt der Gemeinderat die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen.</p> <p>⁴ Die Wahl obliegt, mit Ausnahme der an der Urne zu wählenden Mitglieder der Sozialbehörde, dem Gemeinderat.</p> <p>Die Sozialbehörde soll aufgrund der Vernehmlassung weiterhin als eigenständige Kommission geführt werden. Deshalb entfällt die Erwähnung in diesem Artikel.</p>
<p>E. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>4.4 Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 54 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.</p> <p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>In Bassersdorf soll eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) eingeführt werden, welche weitergehende Prüfungsbefugnisse hat, als die bisherige Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>Art. 31 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 57 Fristen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne,</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>Siehe Artikel oben</p>

	spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	
Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Anpassung wie folgt: Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Siehe Artikel oben
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 33 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.		Unverändert
Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 27. November 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.		Unverändert
Art. 35 Übergangsregelungen Die für die Amtsdauer 2018-2022 an der Urne gewählte Sozialbehörde bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.		Anpassungen wie folgt: Die für die Amtsdauer 2018-2022 an der Urne gewählte Sozialbehörde bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. ³ Die Rechnungsprüfungskommission beendet die Amtsdauer 2018-2022 als Rechnungsprüfungskommission. Sie erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfung ab Amtsdauer 2022-2026.

		Anpassung der Übergangsbestimmungen aufgrund der Verkleinerung der Schulpflege von 7 auf 5 Mitglieder und Präzisierung, dass die Erneuerungswahlen im Jahr 2022 nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung erfolgen. Zudem übernimmt die bisherige RPK erst ab Beginn Amtsdauer 2022-2026 die Aufgaben der Geschäftsprüfung.
--	--	---